

## **Rechnungsprüfungsordnung**

### **der Stadt Iserlohn**

#### **I**

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Iserlohn am 11.11.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und rechtliche Stellung**

- (1) Die Stadt Iserlohn unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

#### **§ 2**

##### **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen.

#### **§ 3**

##### **Gesetzliche und übertragene Aufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
- c) die Prüfung des Gesamtabchlusses,
- d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaus-haltsordnung,
- h) die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß §§ 92 Abs. 4 und 5 i.V.m. 101 Abs. 8 GO NRW prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz.

- (2) Für den Bereich der vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für die Mitglieder wahrgenommenen Aufgaben hat der Zweckverband gem. § 3 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auch die Prüfungsaufgabe nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW übernommen.
- (3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf Grund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
  - a) die Prüfung der Verwaltung, Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - b) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW,
  - c) die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  - d) die technische-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 14 GemHVO) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  - e) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,

- f) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

#### **§ 4 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat der Stadt kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

#### **§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 101 ff. GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den/die Schriftführer/in.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird von dem/r Ausschussvorsitzenden, der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet.

#### **§ 6 Befugnisse**

- (1) Bei der Durchführung von Prüfungen ist das Rechnungsprüfungsamt im notwendigen Umfang zu unterstützen. Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten, Instituten, Betrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte einzuholen, den Zutritt zu den Diensträumen und Grundstücken, die Vorlage/Einsichtnahme und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff zu gespeicherten Infor-

mationen in Systemen der Informationstechnik zu verlangen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. An den Sitzungen der Ratsausschüsse kann die Leitung bzw. der/die zuständige Fachprüfer/in teilnehmen, es sei denn, dass ein Ausschuss im Einzelfall anders beschließt.

## **§ 7**

### **Mitteilungspflicht der Organisationseinheiten und Betriebe**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Finanz- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Satzungen, Gebührenordnungen, Arbeitsanweisungen und ähnliches).
- (4) Die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen bedarf der vorherigen gutachtlichen Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.
- (7) Prüfberichte externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierauf sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließ-

lich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Stadt vorzulegen. Von Beteiligungsgesellschaften sind dem Rechnungsprüfungsamt die gleichen Unterlagen, soweit wie möglich, zugänglich zu machen.

## **§ 8 Durchführung der Prüfung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen soll die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder des Betriebes über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die zuständige Ressortleitung, ggf. der Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und über andere wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Den Prüfberichten sind die Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheiten beizufügen.

## **§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss gemäß § 101 GO NRW. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Entlastung entscheidet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Iserlohn, 21. November 2008

Müller  
Bürgermeister